

Wichtige Information an alle Vereine im Bereich der VG Weierhammer

Vollzug des Gaststättengesetzes

Vorübergehende Genehmigung einer Schank- und Speisewirtschaft nach § 12 Abs. 1 GastG

Die Verwaltungsgemeinschaft Weierhammer weist darauf hin, dass für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung eine **schriftliche (nicht telefonisch)** und rechtzeitige Stellung des Antrags einer Gestattung **(mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn)** notwendig ist. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag, bei dem eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht mehr möglich ist, rechtfertigt die Ablehnung der Gestattung im Rahmen des gemeindlichen Ermessens.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes, im besonderen § 9 JuSchG, beachtet und eingehalten werden müssen. Auch muss darauf geachtet werden, dass Veranstaltungen in Form von Flaterateparties, All-inclusive-Veranstaltungen, Ballermannparties etc. nicht abgehalten werden dürfen. Die Gestattung einer Veranstaltung kann bei Anhaltspunkten auf ein Vermarktungskonzept, das geeignet ist, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen versagt, oder unter Auflagen erteilt werden (dass die Veranstaltung nicht in einer solchen Form abgehalten werden darf!)

Aufgrund der evtl. Waldbrandgefahr (besonders bei Veranstaltungen im Sommer) muss das Abbrennen von Feuern (Lagerfeuer, Aufstellen von Feuertonnen usw.) bei der Beantragung der Gestattung mit angegeben werden. Die Auflagen in der Gestattung werden dementsprechend angepasst.